BAUGESTALTUNGSSATZUNG

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Kostverloren"
vom 20.7.1973
der Gemeinde Leschede, Landkreis Lingen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung*) ~~der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907~~ hat der Rat der Gemeinde Leschede in seiner Sitzung am 15. Nov. 1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Bei der Ausführung einzelner Bauten ist auf die material- und werkgerechte Verarbeitung der Baustoffe zu achten.

§ 2

1) Die Gebäude sind in massiver Bauweise auszuführen.
2) Die Außenwände der Gebäude sind in Verblendbauweise zu erstellen; untergeordnete Außenwandflächen können in Putz, Holz, Werk- oder Kunststein hergestellt werden.
3) Die Dächer der Wohngebäude sind mit dunklen Dachziegeln einzudecken.
4) Fertighäuser sind zulässig, wenn Punkt 2 beachtet wird.
5) Die Traufenhöhe der Hauptbaukörper darf 3,0 m, gemessen von Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne, nicht überschreiten.

§ 3

In dem Gebiet, welches durch die "Planstr. A", "Am Kostverloren", "Gartenweg" und "Prozessionsweg" eingeschlossen wird, sind die Walm- oder Satteldächer der Hauptbaukörper mit einer Neigung von 28° - 36° zu versehen.
Alle übrigen Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° - 48° auszubilden.
Dachaufbauten sind nur bei den zuletzt genannten Bauten zulässig.
Im Mischgebiet soll sich die Dachneigung der vorhandenen Bebauung anpassen.

§ 4

Nebengebäude, Anbauten, freistehende Kleinbauten und Garagen müssen sich in ihrer Größe und Gestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Sie sind in massiver Bauweise auszubilden. Freistehende Nebenanlagen und Garagen müssen mit Flachdach versehen werden.

§ 5

Einfriedigungen sind zulässig. Sie dürfen jedoch nicht aus Stacheldraht und Betonpfosten bestehen und nicht höher als 0,80 m über fertiger Straße liegen.

*) und des § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 19
(Nds. GVBl. vom 27. Juli 1973)

§ 6

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Leschede im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leschede, den 16. Nov. 1973

....

Bürgermeister Ratsmitglied

Diese Satzung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 5 in der Zeit vom 14. Aug. 1973 bis 17. Sep. 1973 öffentlich ausgelegen.

Leschede, den 16. Nov. 1973

.....

Bürgermeister

Genehmigt
Der Regierungspräsident
Osnabrück, den 6. FEB. 1974
I. A.
Oberbaurat

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 64 OSNABRÜCK